

Übersicht über die österreichischen Aufenthaltstitel für Studium und Forschung



Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltsmittel, Mindesteinkommen (Stand 2016, wird jährlich angepasst)	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
Aufenthaltsbewilligung Studierender	Ordentliches oder außerordentliches Studium an einer/einem österreichischen <ul style="list-style-type: none"> → Universität → Fachhochschule → akkreditierten Privatuniversität → Pädagogischen Hochschule anerkannter privaten Pädagogischen Hochschule → anerkannter privater Studiengang → anerkannter privater Hochschullehrgang → im Fall eines Universitätslehrgangs dieser nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient (Vorstudienlehrgänge sind jedoch möglich) 	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassungsbescheid (ohne Bescheid/Aufnahmebestätigung kein Antrag möglich) → in Österreich gültige Krankenversicherung (Mindestdeckung EUR 30.000,00) → Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich (z. B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohnheimes für Studierende) → Nachweis von ausreichenden Unterhaltsmitteln 	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 487,53 pro Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 882,78 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.323,58 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 136,21 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 282,06</p> <p>Die Unterhaltsmittel sind für die beantragte Dauer der Bewilligung, maximal für 12 Monate im Voraus nachzuweisen</p>	12 Monate	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und Studien-erfolgsnachweis (8 Wochenstunden oder 16 ECTS) erbracht wird.</p> <p>frühestens 3 Monate vor Ablauf zu beantragen</p>	<p>Beschäftigungsbewilligung erforderlich: Bewilligung für 10 Wochenstunden im Bachelorstudium oder 20 Wochenstunden im Master- und Doktoratsstudium ohne Arbeitsmarktprüfung.</p> <p>Für eine geringfügige Beschäftigung ist ebenfalls eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich.</p> <p>Für eine Beschäftigung über 10 Wochenstunden bzw. 20 Wochenstunden ist eine Arbeitsmarktprüfung durch AMS erforderlich.</p> <p>Selbstständige Beschäftigung (Werkvertrag) ohne Beschäftigungsbewilligung</p>	Bis zu 3 Monate	<p>Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft</p> <p>Ja, wenn a) in Österreich gültige Krankenversicherung (Mindestdeckung EUR 30.000,00) b) Rechtsanspruchs auf eine Unterkunft in Österreich c) Nachweis von Unterhaltsmitteln</p> <p>Die Geltungsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung des Studierenden</p> <p>Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich, die das Arbeitsservice allerdings nur nach Durchführung einer Arbeitsmarktprüfung erteilen kann</p>
Aufenthaltsbewilligung Forscher	Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an einer öffentlichen oder privaten Einrichtungen (= vom AuslBG ausgenommene Erwerbstätigkeit)	<p>Aufnahmevereinbarung mit einer zertifizierten Forschungseinrichtung oder einer Forschungseinrichtung, die keiner Zertifizierung bedarf; diese hat ein monatliches Bruttoentgelt oder diesem gleichzusetzende Einkünfte zu enthalten</p> <p>Nachweise von <ul style="list-style-type: none"> → Unterkunft → Krankenversicherung (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht) und → ausreichenden Unterhaltsmitteln </p>	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 487,53 pro Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 882,78 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.323,58 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 136,21 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 282,06</p>	24 Monate, wenn nicht eine kürzere Dauer beantragt wird	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>frühestens 3 Monate vor Ablauf zu beantragen</p> <p>Nach 2 Jahren ist ein Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte-plus möglich.</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	Bis zu 3 Monate	<p>Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft</p> <p>Wenn die Forscher/in eine Rot-Weiß-Rot-Karte-plus inne hat, erhalten seine Familienangehörigen auch eine Rot-Weiß-Rot-Karte-plus</p> <p>Familienangehörige haben einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können daher jede Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht</p>
Aufenthaltsbewilligung Sonderfälle unselbstständige Erwerbstätigkeit	Wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst an einer öffentlichen oder privaten Einrichtungen (= vom AuslBG ausgenommene Erwerbstätigkeit) Stipendiat/innen, Austauschpraktikant/innen etc.)	<ul style="list-style-type: none"> → Dienstvertrag → Vorvertrag → Stipendienbestätigung <p>(für Unterhaltsmittel und Krankenversicherung), Unterkunft (z. B. Mietvertrag oder Bestätigung eines Wohnheimes für Studierende)</p>	<p>Bis 24. Lebensjahr EUR 487,53 pro Monat</p> <p>Ab 24. Lebensjahr EUR 882,78 pro Monat</p> <p>Ehepaare (gemeinsam): EUR 1.323,58 pro Monat</p> <p>Je Kind: EUR 136,21 pro Monat</p> <p>Darin inkludierte Kosten für Unterkunft: EUR 282,06</p>	12 Monate	<p>Ja, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen</p> <p>Umstieg auch auf Rot-Weiß-Rot-Karte möglich</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf</p>	<p>Beschäftigung bewilligungsfrei, wenn vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen</p>	Bis zu 3 Monate	<p>Aufenthaltsbewilligung Familiengemeinschaft</p> <p>Sofern die Beschäftigung als Forscher/in tatsächlich gegeben ist, haben Familienangehörige einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt und können daher jede Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung ausüben, solange die Angehörigeneigenschaft besteht</p>
Rot-Weiß-Rot-Karte für Studienabsolvent/innen	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für Studienabsolvent/innen (siehe Voraussetzungen)	<p>Abschluss eines Diplomstudiums zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. eines Masterstudiums an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität</p> <p>Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot, welches dem Ausbildungsniveau entspricht</p> <p>Mindestbruttoeinkommen</p>	<p>EUR 2.187,00 pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen</p>	12 Monate	<p>Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte-plus, wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate beschäftigt war</p> <p>Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels</p>	<p>Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber</p>	Bis zu 3 Monate	<p>Rot-Weiß-Rot-Karte-plus für bis zu zwölf Monate; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang</p>

Aufenthaltstitel	Aufenthaltszweck	Voraussetzungen	Unterhaltungsmittel, Mindesteinkommen (Stand 2016, wird jährlich angepasst)	Dauer	Verlängerung	Erwerbstätigkeit	Aufenthalt Schengenraum	Familienangehörige
Rot-Weiß-Rot-Karte für besonders Hochqualifizierte	Befristete Niederlassung und Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber für besonders Hochqualifizierte (siehe Voraussetzungen)	Punktesystem (siehe Tabelle unten) erforderliche Mindestpunkte: 70 Gesicherter Lebensunterhalt Krankenversicherung Unterkunft Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot , welches dem Ausbildungsniveau entspricht	Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag	12 Monate	Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte-plus , wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	Rot-Weiß-Rot-Karte-plus für bis zu zwölf Monate; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang Kein Nachweis von Deutschkenntnissen
Rot-Weiß-Rot-Karte für Schlüsselkräfte	Drittstaatsangehörige, die aufgrund ihrer Qualifikationen eine Stelle als Schlüsselkraft (siehe Voraussetzungen) in einem Unternehmen einnehmen können	Mindestbruttoeinkommen Krankenversicherung Unterkunft Punktesystem (siehe Tabelle unten) erforderliche Mindestpunkte: 50 Nachweis über ein konkretes Arbeitsplatzangebot , welches dem Ausbildungsniveau entspricht Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung)	Für unter 30-Jährige: EUR 2.430,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen Für über 30-Jährige: EUR 2.916,00 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen	12 Monate	Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte-plus , wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber	Bis zu 3 Monate	Rot-Weiß-Rot-Karte-plus für bis zu zwölf Monate; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
Blaue Karte EU	Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten (siehe Voraussetzungen)	Abschluss eines Hochschulstudiums mit dreijähriger Mindeststudiendauer Verbindliches Arbeitsplatzangebot für eine hochqualifizierte Beschäftigung für mindestens ein Jahr (die der Ausbildung des Drittstaatsangehörigen entspricht) Krankenversicherung Mindestjahresentlohnung Keine arbeitsuchend vorgemerkte Arbeitskraft für den beabsichtigten Arbeitsplatz in Österreich verfügbar (Arbeitsmarktprüfung) Eine Blaue Karte EU in Österreich können auch Personen beantragen, die in einem anderen Mitgliedsstaat eine Blaue Karte EU seit mindestens 18 Monaten innehaben und die o. g. Voraussetzungen erfüllen	Mindestjahresentlohnung EUR 58.434 (ca. EUR 4.174 brutto pro Monat zuzüglich Sonderzahlungen)	24 Monate, es sei denn, der Arbeitsvertrag weist eine kürzere Dauer auf	Ja, Wechsel auf Rot-Weiß-Rot-Karte-plus , wenn Voraussetzungen nach wie vor bestehen und die Antragsteller/in innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate beschäftigt war Frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels	Gilt nur für die Beschäftigung bei dem konkreten Arbeitgeber.	Bis zu 3 Monate Inhaber/innen einer Blauen Karte EU seit mindestens 18 Monaten können auch in anderen Mitgliedsstaaten eine Blaue Karte EU beantragen und sich dort niederlassen	Rot-Weiß-Rot-Karte-plus für bis zu zwölf Monate; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang Kein Nachweis von Deutschkenntnissen
Rot-Weiß-Rot-Karte-plus	Befristete Niederlassung sowie unbeschränkter Arbeitsmarktzugang Verlängerung der Rot-Weiß-Rot-Karte oder der Blauen Karte EU Familienangehörige von Inhaber/innen einer Rot-Weiß-Rot-Karte oder einer Blauen Karte EU Wissenschaftler/innen und Forscher/innen, die mindestens zwei Jahre eine Aufenthaltsbewilligung Forscher hatten	Wissenschaftler/innen und Forscher/innen, die mindestens zwei Jahre eine Aufenthaltsbewilligung Forscher hatten Verlängerung der Rot-Weiß-Rot-Karte (einschlägige Beschäftigung 10 Monate innerhalb der letzten 12 Monate) Blaue Karte EU (einschlägige Beschäftigung 21 Monate innerhalb der letzten 24 Monate) Familienangehörige von Inhaber/innen einer Rot-Weiß-Rot-Karte oder einer Blauen Karte EU	Angemessene ortsübliche Bezahlung entsprechend der Beschäftigung bzw. Kollektivvertrag	12 Monate nach 2 Jahren rechtmäßiger Niederlassung in Österreich und Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung: 36 Monate	Ja, frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Aufenthaltstitels	Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang	Bis zu 3 Monate	Rot-Weiß-Rot-Karte-plus für bis zu zwölf Monate; unbeschränkter Arbeitsmarktzugang

Stand: Jänner 2016

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Website <http://www.oead.at/einreise>. Dort finden Sie auch ausführliche Leitfäden zu den Einreisebedingungen für Studierende und Forscher/innen in deutscher und englischer Sprache.

Haftungsausschluss: Die Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird jedoch keine Haftung übernommen.

Impressum: OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research, Ebendorferstraße 7, A-1010 Wien, Tel. +43 (1) 53408-0, info@oead.at